

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. Januar 1993

Volketswil. Landwirtschaftszone; Aufhebung, Ergänzung

Mit RRB Nr. 3515/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Volketswil. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2307/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Volketswil fest. Mit Beschluss vom 30. Oktober 1992 änderte die Gemeindeversammlung Volketswil den Zonenplan im Bereich des Grundstückes Kat.-Nr. 382 geringfügig. Mit der Genehmigung dieser Umzonung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Volketswil, Gebiet Höckler, für das Grundstück Kat.-Nr. 382 gemäss Plan Mst 1 : 5000 vom 15. Dezember 1992 aufgehoben bzw. ergänzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv Ziffern I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil (zweifach), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 5. Januar 1993  
4293/P2/K2

versandt: 15. Januar 1993

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*A. Zimmerhald*